

B e r i c h t Nr. L 533/19
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 29.03.2017 unter
Verschiedenes

Bericht: Besoldungsvergleich von Referendaren und Lehrkräften in Niedersachsen
und Bremen

A. Problem

Die Abgeordnete Böschen der Fraktion der SPD bittet um einen Bericht, wie Lehrkräfte und Referendare in Niedersachsen im Vergleich zu Bremen eingruppiert und bezahlt werden.

B. Lösung / Sachstand

Soweit die Frage der Eingruppierung eine tarifrechtliche ist und die diesbezüglichen Vorgaben für die Tarifbeschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in allen Ländern, also auch in Niedersachsen und Bremen, identisch sind, wird die Berichtsbitte so interpretiert, dass sie auf den Vergleich der tatsächlich differierenden Vorgaben der Beamtenbesoldung in den beiden Bundesländern abzielt.

Seitdem den Ländern im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten übertragen worden ist, differieren die jeweiligen besoldungsrechtlichen Vorgaben in den Ländern stark.

Einheitlichkeit besteht weiterhin dahingehend, dass noch kein Bundesland eine eigenständige Besoldungsordnung für Lehrkräfte und/oder Referendarinnen und Referendare entwickelt hat. Vielmehr unterfallen sowohl die Lehrkräfte als auch die Referendarinnen und Referendare der Besoldungsordnung A, die in allen Ländern allgemein für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 gilt. Referendarinnen und Referendare erhalten im Beamtenverhältnis auf Widerruf Anwärterbezüge.

Die nachfolgenden Angaben gelten zum Stichtag: 01. März 2017.

I. Referendarinnen und Referendare

Die Anwärtergrundbeträge der Referendarinnen und Referendare richten sich sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen nach dem Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes eintritt. Die Referendarin oder der Referendar für das Lehramt an Grundschulen erhält somit einen Anwärtergrundbetrag, der in der Anlage zum Landesbesoldungsgesetz der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist; die Referendarin oder der Referendar für das Lehramt an Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen erhält einen Anwärtergrundbetrag, der der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist. Bezüglich dieser Einteilung existieren zwischen Niedersachsen und Bremen keine Unterschiede.

1. Niedersachsen

Der Anwärtergrundbetrag ist in Anlage 15 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) geregelt und stellt sich wie folgt dar:

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Anwärtergrundbetrag (Monatsbetrag in EUR)
A 12	1269,16
A 13	1303,36

2. Bremen

Der Anwärtergrundbetrag ist in Anlage 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) geregelt und stellt sich wie folgt dar:

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Anwärtergrundbetrag (Monatsbetrag in EUR)
A 12	1261,84
A 13	1294,39

II. Lehrkräfte

Wie oben bereits ausgeführt richtet sich die Besoldung der Lehrkräfte sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen nach der jeweiligen Besoldungsordnung A. In beiden Bundesländern entfallen auf Lehrkräfte die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 abhängig von

der jeweiligen Qualifikation (z.B. Grundschullehrer A 12, Gymnasiallehrer A 13). Die Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 werden nur im Rahmen von Beförderungssämtern (z.B. Fachbereichsleitung, Schulleitung etc.) erreicht.

Die Grundgehaltssätze der Lehrerinnen und Lehrer steigen mit der Erfahrungszeit. Sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen gibt es insgesamt 12 Erfahrungsstufen. Die Stufensteigerungen erfolgen in beiden Ländern im identischen Rhythmus (bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und bis zur zwölften Stufe im Abstand von vier Jahren, vgl. § 25 Absatz 2 BremBesG bzw. § 25 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Anlage 5 NBesG¹)

Bei der Festlegung, ob und in welchem Umfang dienstliche und außerdienstliche Zeiten (z.B. Kinderbetreuung, Pflegezeiten, Wehrdienst- oder Zivildienstzeiten) bei der Berechnung der Erfahrungsstufe berücksichtigt werden, gibt es in Bremen (§ 25 BremBesG) und Niedersachsen (§ 25 NBesG) divergierende Regelungen, auf deren Darstellung an dieser Stelle aufgrund der Komplexität verzichtet werden muss. Wichtig hierbei ist, dass im Rahmen der erstmaligen Stufenfestsetzung aufgrund diverser Anrechnungstatbestände regelmäßig eine höhere Erfahrungsstufe als die Eingangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erreicht wird. Bei identischen Anrechnungstatbeständen setzt sich der Vorteil einer höheren Eingangsstufe insoweit fort.

Tatsächlich differieren die Eingangsstufen in den Ländern zu Beginn des Beamtenverhältnisses. Diese Unterschiede wurden durch das „Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften“ vom 20. Dezember 2016 jedoch nivelliert. Während bremische Berufseinsteiger in der Besoldungsgruppe A 12 bereits mit der Erfahrungsstufe 4 und in der Besoldungsgruppe A 13 sogar mit der Erfahrungsstufe 5 beginnen, starteten niedersächsische Berufseinsteiger bis zum 31.12.2016 in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 jeweils in der Altersstufe 3 (Niedersachsen hat sein Besoldungssystem erst jetzt von der Stufenbestimmung anhand des Besoldungsdienstalters auf Erfahrungsstufen umgestellt. Aus Gründen der Vereinfachung wird im Weiteren durchgängig der Begriff der Erfahrungsstufe verwendet). Hieraus folgte, dass bremische Lehrkräfte aufgrund des höheren Stufeneinstiegs die letzte Erfahrungsstufe in deutlich kürzerer Zeit erreichten. Durch das „Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz“ sind diese bremischen Vorteile seit dem 01.01.2017 in Hinblick auf die Besoldungsgruppe A 12 entfallen, da nunmehr in beiden Ländern der Einstieg

¹ Die grafische Darstellung der Stufenaufstiege in der Anlage 5 des NBesG ist insoweit verwirrend. Nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie dem für den Gesetzentwurf zuständigen Referenten im nds. Finanzministerium ist durch die Umstellung vom sog. Besoldungsdienstalter auf Erfahrungsstufen keine Änderung der Stufenlaufzeiten erfolgt. Diese sind nach wie vor identisch zu den bremischen Stufenlaufzeiten.

in der Erfahrungsstufe 4 erfolgt und damit aufgrund der identischen Stufenlaufzeiten zeitgleiche Stufenaufstiege die Folge sind. In der Besoldungsgruppe A 13 besteht dagegen weiterhin ein besoldungsrelevanter Vorteil aufgrund des höheren Stufeneinstiegs (Bremen Stufe 5, Niedersachsen Stufe 4).

So benötigt ein Gymnasiallehrer (A 13), der nunmehr in Niedersachsen in der Erfahrungsstufe 4 verbeamtet wird, insgesamt 26 Jahre, bis er die Erfahrungsstufe 12 erreicht. Im Vergleich erreicht ein Gymnasiallehrer in Bremen aufgrund der höheren Eingangsstufe die letzte Erfahrungsstufe 12 bereits nach 24 Jahren, also zwei Jahre früher.

Dies relativiert, dass der Grundgehaltssatz für A 13-Lehrkräfte in Niedersachsen in der letzten Erfahrungsstufe 12 mit 4852,72 EUR um 57,51 EUR höher ist als in Bremen (4795,21 EUR). Dagegen ist die Eingangsstufe 5 in Bremen für A 13-Lehrkräfte mit 3892,65 EUR um 141,50 EUR höher als die Eingangsstufe 4 in Niedersachsen (3751,15 EUR). Bis zum 31.12.2016 betrug dieser Unterschied sogar 315,44 EUR.

Dies vorausgeschickt setzt sich die Besoldung von Lehrkräften aus Dienstbezügen (insbesondere dem Grundgehalt) sowie sonstigen Bezügen zusammen.

1. Grundgehalt

Für die Lehrkräfte lassen sich die Grundgehaltssätze abhängig von der Besoldungsgruppe den jeweiligen Besoldungsordnungen der Länder entnehmen.

a) Niedersachsen

Die Grundgehaltssätze sind in Anlage 5 des NBesG geregelt und stellen sich nach Streichung der Erfahrungsstufe 3 in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 12			3182,85	3343,93	3504,96	3666,06	3827,12	3934,51	4041,86	4149,26	4256,62	4364,02
A 13			3577,24	3751,15	3925,09	4099,01	4272,92	4388,90	4504,85	4620,80	4736,77	4852,72
A 14			3721,30	3946,88	4172,41	4397,94	4623,50	4773,87	4924,23	5074,57	5224,96	5375,35
A 15						4832,11	5080,06	5278,46	5476,83	5675,22	5873,61	6071,98
A 16						5332,45	5619,22	5848,67	6078,13	6307,57	6536,99	6766,41

b) Bremen

Die Grundgehaltssätze sind in Anlage 1 des BremBesG geregelt und stellen sich wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 12				3327,36	3483,90	3640,61	3797,32	3901,79	4006,27	4110,75	4215,23	4319,70
A 13					3892,65	4061,87	4231,08	4343,91	4456,73	4569,54	4682,38	4795,21
A 14					4133,29	4352,74	4572,18	4718,47	4864,78	5011,08	5157,38	5303,69
A 15						4775,14	5016,41	5209,43	5402,44	5595,48	5788,51	5981,53
A 16						5261,97	5540,99	5764,26	5987,50	6210,70	6433,96	6657,19

Soweit in Bremen darüber hinaus die Besoldungsgruppe A 12a existiert, wurde auf eine Darstellung verzichtet, da der Anwendungsbereich nur Altfälle betrifft (u.a. Lehrkräfte, die ihr Studium vor dem 01.01.1991 aufgenommen haben).

2. Familienzuschläge, Zulagen und Sonderzuschläge

Neben den unter 1. dargestellten Grundgehaltssätzen erhöht sich die Besoldung um weitere Dienstbezüge und sonstige Bezüge. Dies sind regelhaft der Familienzuschlag, die allgemeine Stellenzulage sowie jährliche Sonderzahlungen.

a) Familienzuschlag

Die Höhe des Familienzuschlags ist sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen abhängig von dem Familienstand sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und teilt sich in zwei Gruppen auf. Für Lehrkräfte ist die zweite Gruppe (A 9 bis A 16) einschlägig. Die Stufe 1 ist regelhaft für verheiratete Lehrkräfte einschlägig, die Stufe 2 für Lehrkräfte der Stufe 1, denen Kindergeld zusteht.

aa) Niedersachsen

Die Familienzuschläge ergeben sich aus § 35 NBesG sowie aus Anlage 7 des Gesetzes.

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 NBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 NBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	123,04	233,51
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16	129,20	239,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,47 EUR
- für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 302,50 EUR

bb) Bremen

Die Familienzuschläge ergeben sich aus § 35 BremBesG sowie aus Anlage 5 des Gesetzes.

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	122,82	233,10
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16	128,96	239,24

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,28 EUR
- für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 343,59 EUR

b) Allgemeine Stellenzulage

Sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen wird abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Besoldungsgruppe eine allgemeine Stellenzulage gezahlt, wenn das Einstiegsamt mit A 9 oder A 13 bewertet ist. In beiden Ländern führt dies dazu, dass alle Lehrkräften, die in der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Gymnasiallehrkräfte, Berufsschullehrkräfte) verbeamtet werden, eine allgemeine Stellenzulage erhalten. Im Umkehrschluss folgt hieraus aber auch, dass den Grundschullehrkräften aufgrund ihres Einstiegsamtes A 12 keine allgemeine Stellenzulage gezahlt wird.² In den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 wird ebenfalls weder in Niedersachsen noch in Bremen eine allgemeine Stellenzulage gezahlt.

aa) Niedersachsen

Die Höhe der allgemeinen Stellenzulage folgt aus § 38 NBesG und den Anlagen 9 und 10.

Besoldungsgruppe	Allgemeine Stellenzulage
A 13	87,39

bb) Bremen

Die Höhe der allgemeinen Stellenzulage ergibt sich aus § 42 BremBesG und Anlage 6.

Besoldungsgruppe	Allgemeine Stellenzulage
A 13	87,21

c) Jährliche Sonderzahlungen

In Niedersachsen und in Bremen werden jährliche Sonderzahlungen (früher Weihnachtsgeld oder 13. Monatsgehalt) nur unterhalb der für die Lehrkräfte einschlägigen Besoldungsgruppen (mit unterschiedlichen sozialen Schwerpunktsetzungen gezahlt. In den hier relevanten Besoldungsgruppen werden in beiden Ländern die folgenden Zahlungen geleistet:

aa) Niedersachsen

In allen Besoldungsgruppen wird ein jährlicher Sonderbetrag für jedes Kind von 120,00 EUR und für jedes dritte und weitere Kind von jeweils 400,00 EUR gezahlt.

² Dies folgt aus § 42 Abs. 1 Nr. 2 BremBesG sowie aus § 38 i.V.m. Anlage 9 des NBesG. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten des nds. Finanzministeriums gilt Anlage 9 Nr. 3 tatsächlich nur für den Amtsanwaltsdienst der Besoldungsgruppe A 12.

bb) Bremen

Die jährliche Sonderzahlung pro Kind beträgt 25,56 EUR.

3. Vergleich der Besoldung von Lehrkräften in unterschiedlichen Lebenssituationen

Zur Verdeutlichung der Besoldungsunterschiede sollen im Weiteren Fallbeispiele von Lehrkräften in unterschiedlichen Lebenssituationen dargestellt werden.

a) Grundschullehrkraft (27 Jahre) als Berufseinsteiger/in, ledig und kinderlos

Zunächst ein Besoldungsvergleich für eine Grundschullehrkraft, die im Alter von 27 Jahren unmittelbar nach dem Vorbereitungsdienst in beiden Ländern in der Einstiegsstufe der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 in das Beamtenverhältnis auf Probe ernannt wird und ledig sowie kinderlos ist.

aa) Bis zum 31.12.2016

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 3)	Bremen (Erfahrungsstufe 4)	Bremen zahlte im Vergleich:
Grundgehalt	3182,85	3327,36	+ 144,51
Allgemeine Stellenzulage	0,00	0,00	0,00
Monats-Brutto	3182,85	3327,36	+ 144,51
Jahres-Brutto	38194,20	39928,32	+ 1734,12

bb) Seit dem 01.01.2017

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 4)	Bremen (Erfahrungsstufe 4)	Bremen zahlt im Vergleich:
Grundgehalt	3343,93	3327,36	- 16,57
Allgemeine Stellenzulage	0,00	0,00	0,00
Monats-Brutto	3343,93	3327,36	- 16,57
Jahres-Brutto	40127,16	39928,32	- 198,84

b) Gymnasiallehrkraft (27 Jahre) als Berufseinsteiger/in, ledig und kinderlos

Zum Vergleich eine Gymnasiallehrkraft, die im Alter von ebenfalls 27 Jahren unmittelbar nach dem Vorbereitungsdienst in beiden Ländern in der Einstiegsstufe der Besoldungsgruppe A 13 in das Beamtenverhältnis auf Probe ernannt wird und ledig sowie kinderlos ist.

aa) Bis zum 31.12.2016

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 3)	Bremen (Erfahrungsstufe 5)	Bremen zahlte im Vergleich:
Grundgehalt	3577,21	3892,65	+ 315,44
Allgemeine Stellenzulage	87,39	87,21	- 0,18
Monats-Brutto	3664,60	3979,86	+ 315,26
Jahres-Brutto	43975,20	47758,32	+ 3.783,12

bb) Seit dem 01.01.2017

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 4)	Bremen (Erfahrungsstufe 5)	Bremen zahlt im Vergleich:
Grundgehalt	3751,15	3892,65	+ 141,50
Allgemeine Stellenzulage	87,39	87,21	- 0,18
Monats-Brutto	3838,54	3979,86	+ 141,32
Jahres-Brutto	46062,48	47758,32	+ 1695,84

c) Grundschullehrkraft (43 Jahre), verheiratet und zwei Kinder

aa) Bis zum 31.12.2016

Im Niedersachsen hätte die im Alter von 27 Jahren eingestellte Grundschullehrkraft exakt nach 16 Jahren die Erfahrungsstufe 9 erreicht. In Bremen hätte die Grundschullehrkraft zu diesem Zeitpunkt die Erfahrungsstufe 9 bereits seit zwei Jahren inne gehabt.

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 9)	Bremen (Erfahrungsstufe 9)	Bremen zahlte im Vergleich:
Grundgehalt	4041,86	4006,27	- 35,59
Allgemeine Stellenzulage	0,00	0,00	0,00
Familienzuschlag (Stufe 2)	239,67	239,24	- 0,43
+ 2. Kind	110,47	110,28	- 0,19
Monats-Brutto	4392,00	4355,79	- 36,21
Jahres-Brutto	52704,00	52269,48	- 434,52
Sonderzuschlag für das 1. Kind	120,00	25,56	- 94,44
Sonderzuschlag für das 2. Kind	120,00	25,56	- 94,44
Jahres-Brutto gesamt	52944,00	52320,60	- 623,40

bb) Seit dem 01.01.2017

Jetzt erreichen Grundschullehrkräfte in beiden Ländern wegen der identischen Eingangsstufe 4 und der gleichen Stufenlaufzeiten jeweils parallel die nächste Erfahrungsstufe. Nach 16 Jahren wären somit beide Grundschullehrkräfte seit zwei Jahren in der Stufe 9 und müssten noch zwei Jahre auf Stufe 10 zuwarten. An den Besoldungstatbeständen ändert sich nichts.

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 9)	Bremen (Erfahrungsstufe 9)	Bremen zahlt im Vergleich:
Grundgehalt	4041,86	4006,27	- 35,59
Allgemeine Stellenzulage	0,00	0,00	0,00
Familienzuschlag (Stufe 2)	239,67	239,24	- 0,43
+ 2. Kind	110,47	110,28	- 0,19
Monats-Brutto	4392,00	4355,79	- 36,21
Jahres-Brutto	52704,00	52269,48	- 434,52
Sonderzuschlag für das 1. Kind	120,00	25,56	- 94,44
Sonderzuschlag für das 2. Kind	120,00	25,56	- 94,44
Jahres-Brutto gesamt	52944,00	52320,60	- 623,40

d) Gymnasiallehrkraft (43 Jahre), verheiratet und zwei Kinder

aa) Bis zum 31.12.2016

Zum Vergleich eine Gymnasiallehrkraft (43 Jahre, verheiratet, zwei Kinder), die in Niedersachsen aufgrund der vormals niedrigen Eingangsstufe 3 exakt nach 16 Jahren die Erfahrungsstufe 9 erreicht hätte. Aufgrund der deutlich höheren Eingangsstufe in Bremen (Stufe 5) hätte die Gymnasiallehrkraft zu diesem Zeitpunkt bereits die Stufe 10 erreicht.

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 9)	Bremen (Erfahrungsstufe 10)	Bremen zahlte im Vergleich:
Grundgehalt	4504,85	4569,54	+ 64,69
Allgemeine Stellenzulage	87,39	87,21	- 0,18
Familienzuschlag (Stufe 2)	239,67	239,24	- 0,43
+ 2. Kind	110,47	110,28	- 0,19
Monats-Brutto	4942,38	5006,27	+ 63,89
Jahres-Brutto	59308,56	60075,24	+ 766,68
Sonderzuschlag für das 1. Kind	120,00	25,56	- 94,44
Sonderzuschlag für das 2. Kind	120,00	25,56	- 94,44
Jahres-Brutto gesamt	59548,56	60126,36	+ 577,80

bb) Seit dem 01.01.2017

Der bremische Vorteil der frühzeitigeren Stufenaufstiege besteht aufgrund der nach wie vor höheren Eingangsstufe fort (Bremen 5, Niedersachsen 4). Die niedersächsische Gymnasiallehrkraft benötigt nunmehr jedoch nur noch zwei weitere Jahre, um ebenfalls die Erfahrungsstufe 10 zu erreichen.

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 9)	Bremen (Erfahrungsstufe 10)	Bremen zahlt im Vergleich:
Grundgehalt	4504,85	4569,54	+ 64,69
Allgemeine Stellenzulage	87,39	87,21	- 0,18
Familienzuschlag (Stufe 2)	239,67	239,24	- 0,43
+ 2. Kind	110,47	110,28	- 0,19
Monats-Brutto	4942,38	5006,27	+ 63,89
Jahres-Brutto	59308,56	60075,24	+ 766,68
Sonderzuschlag für das 1. Kind	120,00	25,56	- 94,44
Sonderzuschlag für das 2. Kind	120,00	25,56	- 94,44
Jahres-Brutto gesamt	59548,56	60126,36	+ 577,80

e) Grundschullehrkraft (55 Jahre), verheiratet und zwei Kinder

aa) Bis zum 31.12.2016

In Niedersachsen hätte die im Alter von 27 Jahren eingestellte Grundschullehrkraft nach 28 Jahren die Endstufe 12 erreicht. In Bremen hätte die 55 Jahre alte Grundschullehrerin die Endstufe 12 bereits zwei Jahre früher im Alter von 53 Jahren erreicht. Es wird angenommen, dass nach 28 Jahren ein Anspruch auf Kindergeldbezug nicht mehr besteht und sich damit der Familienzuschlag auf Stufe 1 reduziert sowie die Sonderzuschläge wegfallen.

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 12)	Bremen (Erfahrungsstufe 12)	Bremen zahlt im Vergleich:
Grundgehalt	4364,02	4319,70	- 44,32
Allgemeine Stellenzulage	0,00	0,00	0,00
Familienzuschlag (Stufe 1)	129,20	128,96	- 0,24
Monats-Brutto	4493,22	4448,66	- 44,56
Jahres-Brutto	53918,64	53383,92	- 534,72

bb) Seit dem 01.01.2017

Aufgrund der nunmehr identischen Eingangsstufe sowie Stufenlaufzeiten ergibt sich kein bremischer Vorteil mehr durch die im Vergleich zu Niedersachsen frühzeitigeren Stufenaufstiege (jeweils 26 Jahre). An den Besoldungstatbeständen ändert sich nichts.

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 12)	Bremen (Erfahrungsstufe 12)	Bremen zahlt im Vergleich:
Grundgehalt	4364,02	4319,70	- 44,32
Allgemeine Stellenzulage	0,00	0,00	-0,00
Familienzuschlag (Stufe 1)	129,20	128,96	- 0,24
Monats-Brutto	4493,22	4448,66	- 44,56
Jahres-Brutto	53918,64	53383,92	- 534,72

f) Gymnasiallehrkraft (55 Jahre), verheiratet und zwei Kinder

aa) Bis zum 31.12.2016

Zum Vergleich eine im Alter von 27 Jahren eingestellte Gymnasiallehrkraft. Diese hätte in Niedersachsen erst nach 28 Jahren, also vier Jahre später als in Bremen, die Endstufe 12 erreicht. Es wird wiederum angenommen, dass nach 28 Jahren ein Anspruch auf Kindergeldbezug nicht mehr besteht und deshalb lediglich der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie keine Sonderzuschläge mehr gezahlt werden.

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 12)	Bremen (Erfahrungsstufe 12)	Bremen zahlt im Vergleich:
Grundgehalt	4852,72	4795,21	- 57,51
Allgemeine Stellenzulage	87,39	87,21	- 0,18
Familienzuschlag (Stufe 1)	129,20	128,96	- 0,24
Monats-Brutto	5069,31	5011,38	- 57,93
Jahres-Brutto	60831,72	60136,56	- 695,16

bb) Seit dem 01.01.2017

Durch die nunmehr höhere Eingangsstufe erreicht die niedersächsische Gymnasiallehrkraft nach 26 Jahren die letzte Erfahrungsstufe 12. Der bremische Vorteil des frühzeitigeren Erreichens der letzten Erfahrungsstufe schmilzt insoweit von vier auf zwei Jahre.

	Niedersachsen (Erfahrungsstufe 12)	Bremen (Erfahrungsstufe 12)	Bremen zahlt im Vergleich:
Grundgehalt	4852,72	4795,21	- 57,51
Allgemeine Stellenzulage	87,39	87,21	- 0,18
Familienzuschlag (Stufe 1)	129,20	128,96	- 0,24
Monats-Brutto	5069,31	5011,38	- 57,93
Jahres-Brutto	60831,72	60136,56	- 695,16

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Die Anwärterbezüge differieren in den beiden Ländern nur marginal.
- Der Vergleich der Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 ergibt tatsächlich in der unmittelbaren Gegenüberstellung der Besoldungsgruppe und Stufe (z.B. A 13, Stufe 6) durchweg höhere Grundgehaltssätze in Niedersachsen.
- Auch die Sätze für die Familienzuschläge, die allgemeine Stellenzulagen sowie die Sonderzuwendungen sind in Niedersachsen durchweg höher als in Bremen.
- Durch die Festlegung höherer Einstiegsstufen in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 (in Niedersachsen jeweils in Stufe 3, in Bremen in Stufe 4 bzw. 5) erreichten Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger in Bremen bis zum 31.12.2016 eine nicht unerheblich höhere Besoldung als Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger in Niedersachsen. Dies führte auch dazu, dass der Zeitraum bis zur Erreichung der letzten Erfahrungsstufe 12 in Bremen kürzer war als in Niedersachsen. Aufgrund der identischen Stufenlaufzeiten setzte sich der Vorteil des höheren Stufeneinstiegs in den Jahren bis zum Erreichen der Endstufe laufend fort.
- Dieser Vorteil ist durch das „Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften“ vom 20. Dezember 2016 für Lehrkräfte, die in den Beruf einsteigen, weitgehend weggefallen, da Niedersachsen nunmehr seit dem 01.01.2017 für die Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 die Erfahrungsstufe 4 als Eingangsstufe festgesetzt hat. Bei den Grundschullehrkräften sind die Eingangsstufen somit in beiden Ländern gleich.
- Der verbliebene Vorteil des höheren Stufeneinstiegs bei den Gymnasiallehrkräften setzt zudem voraus, dass die Festsetzung der Erfahrungsstufe in beiden Ländern identisch erfolgt. Die diesbezüglichen Regelungen sind indes sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen komplex und bieten Gestaltungsspielräume im Rahmen der Ermessensentscheidungen (welche Zeiten werden in welchem Umfang berücksichtigt).
- Soweit die Festlegung der Erfahrungsstufe 4 als Eingangsstufe der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 in Niedersachsen mit Rückwirkung ab dem 01.09.2011 eingeführt worden ist, ist aufgrund der Anrechnungstatbestände bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe nicht mit erheblichen Nachzahlungen für die im Zeitraum vom 01.09.2011 bis zum 31.12.2016 verbeamteten Lehrkräfte zu rechnen.

Im Rahmen der erstmaligen Stufenfestsetzung wird aufgrund der Anrechnungstatbestände regelmäßig eine höhere Erfahrungsstufe als die Eingangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erreicht. Dies galt und gilt auch jetzt noch sowohl für Bremen als auch für Niedersachsen. Bei identischen Anrechnungstatbeständen setzt sich der Vorteil der höheren Eingangsstufe insoweit fort. Nach Auskunft der Niedersächsischen Landesbehörde für Besoldung und Vergütung gibt es kaum Fälle, in denen unter Berücksichtigung der Anrechnungstatbestände nach alter Rechtslage lediglich die Stufe 3 erreicht wurde, so dass im Ergebnis nur in Einzelfällen mit Nachzahlungen gerechnet wird.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die Beihilfe-Regelungen in beiden Ländern zumindest für Beamtinnen und Beamte mit Kindern deutlich differieren. Während der Beihilfesatz in Bremen mit der Geburt des 2. Kindes auf 60 % (sowohl für den Beamten als auch für die Kinder) steigt, steigt er in Niedersachsen für den Beamten auf 70 % und sogar auf 80 % für beide Kinder. Dadurch ergeben sich in Niedersachsen niedrigere Kosten für die private Krankenversicherung.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die oben dargestellten Besoldungstatbestände in Kürze ändern werden. Niedersachsen hat bereits im Dezember 2016 lineare Besoldungserhöhungen beschlossen (2,5 % zum 01.06.2017, 2,0 % zum 01.06.2018). Ob, wann und inwieweit Bremen die Besoldung erhöht – etwa durch Übernahme des Tarifergebnisses TV-L (2,00 %, Mindesterhöhungsbetrag von 75 EUR für bestimmte Entgeltgruppen zum 01.01.2017 und 2,35 % zum 01.01.2018) – bleibt abzuwarten.

Gez. Fritsch